

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

vom 02. Februar 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2004) und **Antwort**

Sicherungskosten auf Insassen umlegen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass in der JVA Tegel ein sogenannter Technischer Kontrolldienst beauftragt ist, die Prüfung von elektrischen Geräten der Insassen durchzuführen?

Zu 1.: Elektrogeräte (Fernseher, Radios, Rasierapparate etc.), die Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Tegel einzubringen beabsichtigen, wurden bislang von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Dienststelle Technischer Kontrolldienst) daraufhin geprüft, ob sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten (§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

Der Einsatz von Vollzugsbediensteten zu diesem Zweck ist aus finanziellen Gründen nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat im Hj. 2002 Personalkosten in einer Gesamtsumme von 57.411,58 € für die Erfüllung dieser Aufgabe aufwenden müssen. In anderen großen Anstalten des geschlossenen Vollzuges werden vergleichbare Beträge aufgebracht. Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat deshalb nunmehr zwei externe Unternehmen benannt, die künftig die Geräte nach Vorgabe der Anstalt auf der Grundlage einer entsprechen-

den Beauftragung durch die Gefangenen oder ihre Angehörigen überprüfen sollen.

Ein positiver Nebeneffekt dieser Auslagerung ist die erhebliche Verkürzung der Wartezeit für die Gefangenen bis zur Aushändigung des kontrollierten und verplombten Gerätes: Während bislang je nach personeller Situation bis zu 6 Wochen zwischen Einbringung und Aushändigung der Geräte vergehen konnten, sind die beteiligten Firmen verpflichtet, die Überprüfung in einem Zeitraum von längstens 5 Tagen abzuschließen. Aus diesem Grunde fordert sogar die Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel eine möglichst rasche Änderung des Verfahrens.

2. Trifft es ferner zu, dass für die Prüfung der Geräte eine Kostenerstattung durch die Insassen erhoben wird?

Zu 2.: In Folge der Neuregelung werden die Gefangenen oder ihre Angehörigen eigenständige Verträge mit den zur Auswahl stehenden Firmen schließen und die zur Überprüfung notwendigen Dienstleistungen zu bezahlen haben. Dabei ist es der Justizvollzugsanstalt Tegel gelungen, mit den beiden zur Auswahl stehenden Firmen einheitlich folgende Preise zu verabreden:

Geräteart	Preis inkl. Mehrwertsteuer und Lieferung
Fernseher Rundfunkgerät	13,50 €
Haarschneidegerät Rasierapparat Telespiele (soweit zugelassen) Schachcomputer	11,50 €
Kaffeemaschine elektrische Antenne Taschenrechner elektrische Schreibmaschine	9,50 €
mechanische Schreibmaschine Tischlampe externes Netzteil Zubehör für Telespiele etc.	6,50 €
Dreiersteckdose	3,00 €

Die Auswahl der beiden Firmen ist erfolgt, nachdem die Justizvollzugsanstalt Tegel in einem sehr arbeits- und zeitaufwändigen Verfahren über Monate hinweg 100 Firmen aus Berlin und der näheren Umgebung angeschrieben hatte, um deren Interesse an der Übernahme der Kontrolltätigkeiten zu erkunden. Nach Abschluss der intensiven Such- und Auswahlstätigkeit, die sich auch an dem Aspekt der Geeignetheit und Vertrauenswürdigkeit der Firmen auszurichten hatte, stand fest, dass sich betriebswirtschaftlich betrachtet der zu erwartende Gewinn gemessen an dem von den Firmen zu erbringenden Arbeitseinsatz in sehr engen Grenzen hält. Einen Gewinn, der in adäquatem Verhältnis zum Aufwand steht, errechneten sich die Firmen allenfalls bei einer Monopolstellung. Nachdem die JVA Tegel gleichwohl auf der Beteiligung mehrerer Firmen bestand, zogen vereinzelt Firmen ihre Angebote zurück. Lediglich die Aussicht, durch Verkauf von Neugeräten Gewinne zu erzielen, hat schließlich die verbleibenden Interessenten noch motiviert.

Eine Auslagerung der Kontrollen nach §§ 69 und 70 StVollzG ist im übrigen Bundesgebiet weit verbreitet. Umfragen haben ergeben, dass auf diese Art in den Justizvollzugsanstalten Köln, Celle, Flensburg, Waldeck und Werl verfahren wird. Zudem beschränken andere Bundesländer die Einbringung sogar auf den Bezug von Neugeräten über den Fachhandel. Dies hat für den Gefangenen die negative Folge, eigene oder von Angehörigen oder Freunden bezogene gebrauchte Geräte überhaupt nicht in die Anstalt einbringen zu dürfen. In Berlin hingegen werden auch bei Auslagerung der Kontrollen die herkömmlichen Bezugswege (überprüfte gebrauchte Geräte und Bezug von Neugeräten) aufrechterhalten. Zudem steht es den Gefangenen auch frei, ein Fernsehgerät der Fa. e. zu mieten, wovon immer mehr Gefangene Gebrauch machen.

Darüber hinaus hat das Verfahren eine weitere Verbesserung insoweit erfahren, als von anderen Anstalten eingebrachte verplombte Geräte in der Justizvollzugsanstalt Tegel künftig nicht mehr erneut kontrolliert werden. Insbesondere für Gefangene, die aus der Untersuchungshaft der Justizvollzugsanstalt Moabit kommen, ist auch das eine deutliche Erleichterung.

Im Übrigen waren auch nach bisheriger Praxis alle im Zusammenhang mit einer technischen Anpassung der Geräte im Sinne von § 70 Abs. 2 StVollzG (z. B. des Ausbaus von Mikrofonen bei Radiorekordern) entstehenden Kosten durch die Gefangenen zu tragen (bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 Strafvollzugsgesetz). Arbeiten dieser Art sind auch bisher schon von externen Firmen durchgeführt und den Gefangenen in Rechnung gestellt worden.

3. Wenn ja: Betrifft dies allein die JVA Tegel oder wird diese Verfahrensweise noch in anderen Haftanstalten des Landes Berlin angewendet?

Zu 3.: Die Verfahrensweise ist von der Justizvollzugsanstalt Tegel entwickelt worden. Da jedoch alle anderen geschlossenen Anstalten des Landes Berlin ebenfalls zu

strikten Einsparungen gezwungen sind und der Senat die getroffenen Regelungen sowohl im Hinblick auf die zu erzielenden Einsparungen als auch unter Berücksichtigung wohl verstandener Interessen der Gefangenen für angemessen hält, ist beabsichtigt, sie auf andere geschlossene Anstalten auszuweiten.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Verfahren erfolgt die Veranschlagung und die Einziehung der Kosten?

Zu 4.: Die Gefangenen schließen mit den externen Firmen privatrechtliche Werkverträge über die zu erbringenden Leistungen, für die entsprechenden Entgelte zu entrichten sind. Die Preise wurden von den Firmen im Benehmen mit der Justizvollzugsanstalt Tegel unter Berücksichtigung der Marktlage und dem jeweils nach Gerät unterschiedlich zu erbringendem Arbeitsaufwand festgelegt (siehe im Übrigen zum Verfahren die Antworten zu Ziff. 1. und 2.). Eine Einziehung von Kosten durch die Justizvollzugsanstalt Tegel erfolgt nicht.

5. Welchem Zweck dient die technische Überprüfung der Geräte und in welcher Weise war das Verfahren bisher ausgestaltet?

Zu 5.: Zunächst darf auf die Antworten zu 1. und 2. verwiesen werden. Die Überprüfung dient dem Zweck, gemäß §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 2 Strafvollzugsgesetz zu gewährleisten, dass die einzubringenden und zum Besitz durch die Gefangenen bestimmten Geräte nicht die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden, in einwandfreiem technischen Zustand sind und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.

6. Wie verträgt sich nach Ansicht des Senats dieses Verfahren mit § 69 StVollzG, nach dem Haftkosten nicht erhoben werden?

Zu 6.: Ermächtigungsgrundlage für die Kostenerhebung ist nicht § 50 Strafvollzugsgesetz, da es sich vorliegend nicht um Haftkostenbeiträge von Gefangenen handelt, die in § 50 Strafvollzugsgesetz geregelt sind. Auf die Antworten zu den Fragen 1., 2. und 7. wird verwiesen.

7. Welche rechtliche Begründung vertritt der Senat für das Abwälzen von Kosten auf die Strafgefangenen, welche für die Sicherung derselben aufzuwenden sind?

Zu 7.: Nach Auffassung des Senats ist es nicht hoheitliche Aufgabe der Anstalt, die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit nach § 70 Abs. 2 StVollzG zu schaffen. Vielmehr reicht das Recht des Gefangenen auf Einbringung von Gegenständen zur Freizeitgestaltung nur soweit, als es die in § 70 Abs. 2 StVollzG aufgezeigte Grenze zubilligt. Soweit Grundrechte betroffen sind, handelt

es sich bei der Regelung des § 70 Abs. 2 StVollzG um eine zulässige Inhaltsbestimmung des Grundrechts und nicht um einen Eingriff in ein Freiheitsrecht (BVerfG ZfStrVo 1997, 367 (369), OLG Celle Beschluss vom 14. August 2001, S. 5). Daraus folgt, dass es bei den hier vorzunehmenden Kontrollen nicht um ein Eingriffshandeln vergleichbar Maßnahmen nach den §§ 24, 28, 29 oder 84 StVollzG geht, sondern um einen Beitrag des Gefangenen zur Erfüllung seines Einbringungsbegehrens. Über die Art und Weise des Bezugs gestatteter Gegenstände enthält § 70 StVollzG keine ausdrückliche Regelung. Die Anstalt ist deshalb unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG befugt, den Bezug gestatteter Gegenstände allgemein näher zu regeln (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Oktober 2001, S. 3). In diesem Zusammenhang steht die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 69 StVollzG, deren Abs. 1 bestimmt, dass die bei der Überprüfung entstehenden Kosten durch den Gefangenen zu tragen sind. Nach Auffassung des Senats berechtigen die §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz den Gefangenen lediglich zur Einbringung und zum Besitz von Gegenständen, die nicht nach § 70 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen sind. Dem Gefangenen obliegt der Nachweis, ob der von ihm einzubringende Gegenstand den Anforderungen der Vorschrift genügt. Bei dem neuen Verfahren werden lediglich die reinen Kontrollarbeiten übertragen, nicht die - hoheitlich - zu erteilende Einbringungsgenehmigung; letztere erteilt auf der Grundlage des Kontrollergebnisses selbstverständlich ebenso wie eine Ablehnung nach wie vor die Justizvollzugsanstalt Tegel. Die Genehmigung ergeht dabei unter der Auflage, dass das einzubringende Gerät sowohl in vollzuglicher als auch in technischer Hinsicht den Anforderungen des § 70 Abs. 2 Ziffer 2 StVollzG i. V. m. VV Nr. 2 zu § 69 StVollzG entspricht. Demzufolge werden nicht Kosten von Sicherungsmaßnahmen auf den Gefangenen „abgewälzt“, sondern ihm - verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gemäß - die Kosten für seine Mitwirkungshandlung bei der Erlangung eines begünstigenden Verwaltungsaktes auferlegt. In Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad wie der Justizvollzugsanstalt Tegel wäre es sogar zulässig, den Gefangenen völlig auf den Einbringungsweg über den Versandhandel zu verweisen. Umso mehr erscheint es angemessen, die Einbringung eigener Geräte zu gestatten, die Gefangenen jedoch die Kosten für den Nachweis der Unbedenklichkeit tragen zu lassen.

8. Ist dem Senat die Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 8.5.2001 (20 Vollz 232/2000) bekannt?

Zu 8.: Die Entscheidung ist dem Senat bekannt.

9. Wenn ja, welche Schlussfolgerung leitet der Senat von Berlin aus dieser Entscheidung ab?

Zu 9.: Das Landgericht Potsdam hat über einen Sachverhalt im Justizvollzug des Landes Brandenburg entschieden, der mit dem vorliegenden nur sehr bedingt vergleichbar ist.

Berlin, den 26. Februar 2004

Karin Schubert

.....
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2004)